

**Bericht  
über die Prüfung  
der unabhängigen Wirtschaftsprüfer  
zum  
RECHENSCHAFTBERICHT 2018  
der politischen Partei**

**Freie Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell,  
Elixhausen,**

gem. § 8 PartG 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	3
2	Verwendungsbeschränkung .....	4
3	Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht.....	5

## **Beilagenverzeichnis**

Beilage 1:  
Rechenschaftsbericht 2018 der Partei „Freie Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell,  
Elixhausen

Beilage 2:  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 21. September 2016 wurden die EISL GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung und die QUINTAX steuerberatungs- und wirtschaftsprüfungsgmbH zu Prüfern des Rechenschaftsberichtes der politischen Partei „Freie Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell, Elixhausen, für das Jahr 2018 bestellt.

Die Partei schloss mit uns jeweils einen Prüfungsvertrag, den Rechenschaftsbericht 2018 gemäß § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gemäß § 9 PartG und gemäß §§ 271 und 271 a UGB vor.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gemäß § 8 Abs. 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der berufsüblichen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum August und September 2019 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum des Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung datiert vom 30. September 2019 haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Christian Eisl, Wirtschaftsprüfer, für die EISL GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung und Frau Mag. Nicole Gerlich, Wirtschaftsprüferin, für die QUINTAX steuerberatungs- und wirtschaftsprüfungsgmbH, verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei im Sinne einer Gebarungsprüfung Gegenstand unserer Prüfung.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit der Partei abgeschlossenen Prüfungsverträge, bei denen die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden (AAB). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und der Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2 Verwendungsbeschränkung**

Diese Prüfung dient ausschließlich dazu, die Landespartei beim Nachweis des Rechenschaftsberichtes 2018 gemäß Parteiengesetz 2012 zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an Dritte unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichtes (z.B. von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

### **3 Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht**

#### **Prüfungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht 2018 der

**Freie Partei Salzburg (FPS) Liste Dr. Karl Schnell,  
Elixhausen,**

(im Folgenden auch kurz „Partei“ oder „FPS“ genannt)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir darauf hin, dass im Rechenschaftsberichtes des Landtagsklubs der Freien Partei Salzburg (FPS) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit enthalten sind, die laut Ansicht des Vorstandes der Partei ausschließlich dem Landtagsklubs der Freien Partei Salzburg (FPS) zuzurechnen sind. Die Meinung des Vorstandes kann, da diesbezüglich derzeit rechtliche Unsicherheit besteht und es vom unabhängigen Parteientransparenzenrat noch keine Auslegungsstellungnahme gibt, von uns nicht abschließend beurteilt werden.

#### **Grundlage für den Prüfungsvermerk**

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichtes in der Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitgehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

#### **Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage**

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), der Nachweis der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 5 Abs. 3 PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei

und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

### **Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht**

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

### **Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigt oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführt Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Eugendorf, am 30. September 2019

**Mag. Christian Eisl**  
Wirtschaftsprüfer  
EISL GmbH  
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Salzburg, am 30. September 2019

**Mag. Nicole Gerlich**  
Wirtschaftsprüferin  
QUINTAX  
steuerberatungs- und wirtschaftsprüfungsgmbH

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes mit unserem Prüfungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen.

**Freie Partei Salzburg (FPS)  
Liste Dr. Karl Schnell  
5161 Elixhausen**

**Rechenschaftsbericht über die  
Einnahmen und Ausgaben  
zum 31. Dezember 2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Berichtsteil - Bundesorganisation § 5 Abs. 1 PartG 2012</b>	<b>2</b>
<b>II. Berichtsteil - Landes-,Bezirks- und Gemeindeorganisation § 5 Abs. 1 PartG 2012</b>	<b>3-4</b>
<b>III. Berichtsteil - Wahlwerbungsausgaben § 5 Abs. 3 PartG 2012</b>	<b>4</b>
<b>Anlagen</b>	<b>5</b>
a) Liste jener territorialen Gliederungen, die im II. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1a PartG)	
b) Nachweis Beschränkung Wahlwerbungsausgaben (§ 5 Abs. 3 PartG)	
c) Liste der nahestehenden Organisationen und Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)	
d) Spendenliste (§ 6 PartG)	
e) Sponsoring- und Inseratenliste (§ 7 PartG)	

## I. Berichtsteil - Bundesorganisation § 5 Abs. 1 PartG 2012

der Freien Partei Salzburg (FPS) - Liste Dr. Karl Schnell gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012 (PartG) über die Einnahmen und Ausgaben 2018

Es besteht keine Bundesorganisation, daher Ausweis gemäß § 5 Abs. 4 PartG:

### EINNAHMEN

1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind - davon erhaltene Personalkostenersätze	0,00
	<hr/> <hr/> <b>0,00</b>

Es besteht keine Bundesorganisation, daher Ausweis gemäß § 5 Abs. 5 PartG:

### AUSGABEN

1. Personal	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	0,00
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/> <hr/> <b>0,00</b>

## II. Berichtsteil - Landesorganisation § 5 Abs. 1 PartG 2012

der Freien Partei Salzburg (FPS) - Liste Dr. Karl Schnell gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012 (PartG) über die Einnahmen und Ausgaben 2018

Es besteht eine Landesorganisation Salzburg, daher Ausweis gemäß § 5 Abs. 4 PartG:

### EINNAHMEN

1. Mitgliedsbeiträge	15,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	67.565,11
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	3.200,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	76,60
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind - davon erhaltene Personalkostensätze EUR 40.000,00	40.044,25
	<hr/> <hr/> <b>110.900,96</b>

Es besteht eine Landesorganisation, daher Ausweis gemäß § 5 Abs. 5 PartG:

### AUSGABEN

1. Personal	44.099,29
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	3.010,24
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	66.711,21
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	2.427,35
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	19.688,87
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	967,42
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	378.062,44
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/> <hr/> <b>514.966,82</b>

Unter Punkt 12. der Ausgaben des Rechenschaftsberichtes sind im Jahr 2018 getätigte Kostenersätze der FPS an die FLÖ ausgewiesen, welche den Salzburger Anteil an Wahlwerbungsausgaben der Wahlgemeinschaft FLÖ im Rahmen der Nationalratswahlen vom 15.10.2017 betreffen. FLÖ war das Kürzel der Wahlgemeinschaft FLÖ & FPS, welche auch so am Wahlzettel vorzufinden war.

## II. Berichtsteil - Bezirks- und Gemeindeorganisation § 5 Abs. 1 PartG 2012

### Bezirksorganisation

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen  
Einnahmen: EUR 0,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen  
Ausgaben: EUR 0,00

### Gemeindeorganisation

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen  
Einnahmen: EUR 0,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen  
Ausgaben: EUR 0,00

## III. Berichtsteil - Wahlwerbungsausgaben § 5 Abs. 3 PartG 2012

der Freien Partei Salzburg (FPS) - Liste Dr. Karl Schnell gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012 (PartG) über die Wahlwerbungsausgaben 2018.  
Ausgaben für die Wahlwerbung gemäß § 4 Abs. 2 PartG: **Landtagswahl 22.04.2018**

### § 4 Abs. 2 PartG Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,	21.705,92
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,	2.532,27
3. Folder,	24.025,20
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,	5.462,11
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,	4.751,17
6. Kinospots,	0,00
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,	0,00
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,	0,00
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,	5.928,00
10. zusätzliche Personalkosten,	0,00
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,	2.263,42
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.	133,73

**66.801,82**

## Anlagen

### a) Liste jener territorialen Gliederungen, die im II. Berichtsteil zu berücksichtigen sind gemäß § 5 Abs.1a PartG

#### Landesorganisation Salzburg

<u>Bezirksorganisation</u>	<u>Gemeindeorganisation</u>
Salzburg - Stadt	keine
Hallein (Tennengau)	keine
Salzburg - Umgebung (Flachgau)	Großgmain, Hallwang, Henndorf, Oberndorf, Nußdorf, Wals
St. Johann/Pg. (Pongau)	keine
Tamsweg (Lungau)	Unternberg, Zederhaus,
Zell am See (Pinzgau)	Bramberg, Fusch a. d. Glstr., Bruck a. d. Glst., Kaprun, Leogang, Maishofen, Piesendorf, Mittersill, Niedernsill, Zell am See,

Gemäß § 5 Abs. 1a Parteiengesetz 2012 - PartG (BGBl, I Nr. 56/2012) für 2018 auszuweisende Auflistung der territorialen Gliederung: Es bestehen keine weiteren Landesorganisationen, eine territoriale Gliederung ist mangels weiterer Bezirks- und Gemeindeorganisationen nicht möglich.

### b) Nachweis Beschränkung Wahlwerbungsausgaben gemäß § 5 Abs. 3 PartG

Wahlwerbungsausgaben gemäß § 4 Abs. 2 PartG siehe Seite 4

### c) Liste der nahestehenden Organisationen und Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 PartG

keine Unternehmen

### d) Spendenliste gemäß § 6 PartG

Im Jahr 2018 liegen keine Einnahmen aus Spenden vor

### e) Sponsoring- und Inseratenliste gemäß § 7 PartG

§ 7 Abs. 1: keine

§ 7 Abs. 2: keine

§ 7 Abs. 3: keine

  
Dr. Karl Schnell